

Geschäftstätigkeit in der Ukraine

Tatiana Getman, Rechtsanwältin in Hannover

No 226 – 06/2006

Trotz einer Einwohnerzahl von rund 47 Mio. spielte die Ukraine bislang nur eine untergeordnete Rolle für Europas Wirtschaft. Dabei bescherten der dortige wirtschaftliche Aufschwung und die Aufwertung der Griwna 2004 deutschen Exporteuren hohe Zuwachsraten. Nach der „Orangen Revolution“ und dem Machtwechsel im Jahr 2005 erwarteten Experten eine weitere Stabilisierung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Eine solche Stabilisierung ist bis zum heutigen Zeitpunkt allerdings noch nicht in dem erhofften Maße eingetreten.

Dennoch erkennen immer mehr ausländische Unternehmen das Potenzial des ukrainischen Marktes und die damit verbundenen Chancen. Die Direktinvestitionen in Höhe von derzeit ca. einer Milliarde Euro jährlich werden ab 2006/2007 bei einer stabileren Rechtslage, einem verbesserten Investitionsklima und einer endgültigen Klärung der Eigentumsverhältnisse voraussichtlich deutlich ansteigen.

Im Folgenden wird ein allgemeiner Überblick über die wirtschaftliche und rechtliche Lage in der Ukraine gegeben. Im Mittelpunkt stehen dabei die rechtlichen Bestimmungen, die für ausländische Investoren von besonderem Interesse sind.

Gesamtwirtschaftliche Lage

Wirtschaftlich ist die Ukraine nach wie vor in einem hohen Maße von den Entwicklungen in der Stahl- und Chemiebranche abhängig. Wegen der inneren politischen Instabilität ist in diesem Sektor allerdings eine vorübergehende Stagnation eingetreten. Die Zuwachsraten im Produktionsbereich, in der Bauwirtschaft, der Landwirtschaft, der Automobilindustrie und dem Dienstleistungssektor

hingegen stiegen kontinuierlich an, allerdings nicht mehr im zweistelligen Bereich.

Die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen mit Deutschland ist weiterhin stabil.

Der Außenhandel mit Deutschland hat für die Ukraine eine sehr wichtige Bedeutung. Sowohl beim Export als auch bei Import liegt Deutschland - nach Russland - an zweiter Stelle. Bei den ausländischen Direktinvestitionen in der Ukraine lag Deutschland vor dem Kauf des Stahlproduzenten Krywyrihstal im September 2005 durch Steel Germany nur auf dem sechsten Platz. Durch die Übernahme ist Deutschland auf den ersten Platz vorgerückt, wobei sich die deutschen Gesamtinvestitionen auf ca. 5,5 Milliarden Dollar belaufen.

Allgemeines Rechtssystem

Im letzten Jahr hat das ukrainische Recht viele Veränderungen erfahren. Hervorzuheben sind zum Beispiel die neu eingeführten Bestimmungen, die zur Vereinfachung der Verzollung und Deregulierung unternehmerischer Tätigkeit geführt haben.

Das Investitionsklima wurde auch dadurch verbessert, dass der Aufenthalt für Ausländer in der Ukraine inzwischen bis zu einer Dauer von 90 Tagen visumsfrei erfolgen kann.

Negative Auswirkungen auf das Investitionsklima hingegen hatte das ohne Übergangsfrist und Bestandschutz für alte Investitionsprojekte in Kraft getretene Gesetz, welches die Umsatzsteuerfreiheit aus Sacheinlagen in das Grund- oder Stammkapital aufhob.

Dies führte zu einer unerwarteten Nachbudgetierung der betroffenen Projekte in Höhe von 20 Prozent. Negative Auswirkungen wird auch die im April 2005 getroffene Entscheidung der Regierung haben, die Steuerbefreiungen in Sonderwirtschaftszonen ohne jegliche Übergangsregelung abzuschaffen. Das ukrainische Recht bietet aber weiterhin einen ausreichenden Schutz für ausländische Investoren. In dem Gesetz „Über den Schutz ausländischer Investitionen in der Ukraine“ wird eine Garantie für den Bestand der in diesem Gesetz festgelegten Rechte für eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Der ausländische Investor wird dadurch unter anderem gegen Enteignungen, Zurückführung erzielter Gewinne sowie rechtswidrigem Handeln von Staatsorganen geschützt. Um diesen Schutz und die von der ukrainischen Gesetzgebung vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, müssen die ausländischen Investitionen gemäß der Verordnung „Über das Verfahren der staatlichen Registrierung von Auslandsinvestitionen“ bei den jeweiligen Gebiets- und Staatsverwaltungen registriert werden.

Mögliche Rechtsformen für ausländische Gesellschaften

Ausländische Investoren können ihre Geschäftstätigkeit folgendermaßen ausüben:

- als Juristische Personen (in der Praxis am häufigsten sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft)
- als Repräsentanzen
- durch Abschluss von Verträgen über gemeinsame Tätigkeiten

100%ige ausländische Tochtergesellschaften und Joint Ventures werden gewöhnlich als geschlossene Aktiengesellschaft oder als GmbH gegründet, jeweils anhängig von den konkreten Anforderungen des Projekts.

Beide Unternehmensformen gelten als juristische Personen, mit der Folge, dass die Haftung der Gesellschafter auf deren Einlagen begrenzt ist. Im Weiteren wird auf das Gründungs- und Registrierungsverfahren einer GmbH, einer Aktiengesellschaft und einer Repräsentanz näher eingegangen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die am häufigsten gewählte Rechtsform bei Gründungen von Unternehmen in der Ukraine ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (TOV), die in Art. 140ff. ZGB (Zivilgesetzbuch) und Art. 50ff. WiGG (Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften) gesetzlich geregelt ist. Die TOV ist eine Gesellschaftsform, die verhältnismäßig einfach aufgebaut ist. Bei einem Joint Venture oder Unternehmen mit 100%igen Besitz einer ausländischen Muttergesellschaft lässt sich durch die Gesellschaftsform einer GmbH eine komplexe Firmenstruktur vermeiden.

Die TOV ist eine juristische Person, die inzwischen auch von einer oder mehreren juristischen oder natürlichen Personen gegründet werden kann und die mit ihrer Registrierung entsteht. Der Gesetzgeber macht jedoch insofern eine Einschränkung, indem er bestimmt, dass eine Einmann-TOV nicht als alleiniger Gründer einer weiteren Einmann-TOV auftreten darf (Verbot der Doppelstockigkeit). Nach der heutigen Gesetzeslage ist bei der Gründung und Registrierung einer TOV in der Ukraine ausschließlich die für alle Gesellschafter bindende Satzung einzureichen. Diese muss die im Gesetz (ZGB, WGB, WiGG) aufgelisteten Angaben enthalten. Im Einzelnen sind dies:

- Firma
- Form der Gesellschaft
- Tätigkeit der Gesellschaft
- Hauptsitz und Adresse
- Gründer und Gesellschafter
- Anteilshöhe jeden Gesellschafters
- Verfahren über die Anteilsübertragung
- Bildung des Rücklagenfonds
- Verteilung von Gewinnen und Verlusten
- Zusammensetzung der Leitungsorgane
- Zuständigkeiten der Leitungsorgane
- Verfahren der Beschlussfassung
- Stimmverhältnisse bei Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung
- Eintragung von Satzungsänderungen
- Beitritt und Austritt der Gesellschafter
- Reorganisation und Liquidation der Gesellschaft

In der Praxis werden aber zum Zwecke der Registrierung meistens auch folgende Dokumente verlangt:

- ausgefülltes Registrierungsformular
- Gründungsdokumente (Satzung)

- Belege über die Einzahlung der Gründungsgebühr
- Unterlagen über die Erbringung des Mindestgrundkapitals

Bei Beteiligung einer ausländischen juristischen Person sind legalisierte Handels-, Bank- und Registerauszüge erforderlich. Soweit die Genehmigung des Staatlichen Monopolkomitees der Ukraine zu beantragen ist, muss diese auch vorgelegt werden.

Das Stammkapital, das vor der Registrierung von den Gesellschaftern zur Hälfte einzuzahlen ist, beträgt das 100-fache des gesetzlichen Mindestlohnes (derzeit ca. 332,- Hryvna, umgerechnet 5.400,-€). Die restliche Summe muss innerhalb eines Jahres erbracht werden. Das Gesetz verbietet jede Befreiung des Gesellschafters von der Einzahlungspflicht der Einlage in das Grundkapital. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seinen Anteil an einen anderen Gesellschafter zu verkaufen oder auf andere Weise abzutreten, Art. 147 ZGB. In der Satzung kann aber für diesen Fall auch das Erfordernis einer vorherigen Einwilligung der übrigen Gesellschafter vorgesehen werden. Grundsätzlich steht jedoch den Gesellschaftern oder der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, jederzeit aus der Gesellschaft auszutreten, soweit er die übrigen Gesellschafter drei Monate im Voraus darüber informiert hat. Das jederzeitige Austrittsrecht bringt ein Element der Instabilität mit sich, das der ukrainischen TOV nicht abzusprechen ist.

Soweit die Einlagen der Gesellschafter vollständig eingebracht sind, haften die Gesellschafter nicht persönlich. Die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen.

Die zwei leitenden und operativen Organe einer TOV sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung als oberstes Organ trifft die Grundlagenentscheidungen. Viele Entscheidungen (nicht aber Entscheidungen, die Änderung der Satzung, die Haupttätigkeit des Unternehmens oder den Ausschluss von Gesellschaftern betreffen) können mit einfacher Mehrheit getroffen werden. In die ausschließliche Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen nach Art. 59 des „Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften“ die folgenden Entscheidungen:

- Bestimmung der Richtlinien der Tätigkeit der Gesellschaft

- Satzungsänderungen
- Kapitaländerungen
- Bildung und Abberufung der Geschäftsführung
- Festlegung der Kompetenzen der Geschäftsführung
- Jahresberichte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustverteilung
- Erwerb von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft
- Ausschluss eines Gesellschafters
- Liquidation der Gesellschaft

Die Aufgaben der Geschäftsführung (eines Direktors oder eines Vorstandes) beschränken sich grundsätzlich auf das operative Geschäft und die Vertretung der Gesellschaft nach außen.

Konstitutiv kann eine Revisionskommission bestellt werden, die sich mit der Prüfung der Tätigkeit der Geschäftsführung beschäftigt.

Aktiengesellschaft

In der Ukraine wird zwischen einer geschlossenen (ZAT) und einer offenen Aktiengesellschaft (VAT) unterschieden. Nach Art. 152 ZGB ist eine Aktiengesellschaft eine Gesellschaft, deren Stammkapital in eine bestimmte Anzahl von Aktien zerlegt ist und die für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet.

Gesellschafter einer Aktiengesellschaft können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein. Auch eine Aktiengesellschaft, die aus einem einzigen Aktionär besteht, ist zulässig. Die Haftung von Aktionären für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist durch die Höhe ihres Anteils beschränkt.

Nur bei einer VAT können Aktien frei gezeichnet und an der Börse gehandelt werden. Aktien einer ZAT werden von den Gründern übernommen. Den Aktionären einer ZAT steht beim Aktienverkauf durch andere Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Aktien einer VAT können frei verkauft werden.

Das einzige zwingend vorgeschriebene Gründungsdokument für die Aktiengesellschaft ist nach ukrainischem Recht ist die Satzung, die die in Art. 154 ZGB festgelegten Mindestangaben enthalten muss. Im Einzelnen sind dies:

- Firma der Gesellschaft mit Zusatz „VAT“ oder „ZAT“
- Tätigkeit der Gesellschaft

- Hauptsitz und tatsächliche Adresse
- Liste der Aktionäre
- Höhe des Stammkapitals
- Zusammensetzung des Stammkapitals
- Art der Aktien
- Nennwert der Aktien
- Anzahl der Aktien
- Die den Gründern gehörende Aktien
- Rechte der Aktionäre
- Bildung des Rücklagefonds
- Gewinn- und Verlustverteilung
- Verfahren bei der Dividendenauszahlung
- Kompetenzen der Organe der Gesellschaft
- Anforderungen an die Mehrheitsentscheidungen
- Verfahren bei Satzungsänderung
- Umwandlung und Liquidation der Gesellschaft.

Die Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem einzigen Aktionär ist nur dann zulässig, wenn dieser nicht eine Einmann-Kapitalgesellschaft ist.

Für die Registrierung einer Aktiengesellschaft ist das bereits bei der Beschreibung des Registrierungsverfahrens einer TOV angegebene Dokumentenpaket vorzulegen. Bei der Registrierung einer VAT ist zusätzlich die Bescheinigung über die Aktienzeichnung vorzulegen.

Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft ist zu 50% bei der Gründung einzuzahlen und wird durch den Wert aller von den Aktionären erworbenen Aktien bestimmt. Das Grundkapital einer ukrainischen Aktiengesellschaft muss einen Mindestgegenwert von 1.250 Minimallöhnen haben (Mindestlohn zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung). Damit ist in etwa mit einem Mindestkapital von 415.000,- Hrvvna oder 68.000 EUR zu rechnen. Die Gründer sind verpflichtet, 25% des Stammkapitals über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren zu halten.

Neben der Eintragung einer Aktiengesellschaft als juristische Person in das Einheitliche Staatliche Register sind die ausgegebenen Aktien sowohl von einer offenen als auch von einer geschlossenen Aktiengesellschaft in das „Ukrainian State Commission on Securities and the Stock Market (USCSSM, Staatliche Kommission für Wertpapiere und Effektenmarkt)“ einzutragen.

Eine Aktiengesellschaft nach dem ukrainischen Recht sieht folgende Organe vor: die Aktionärsversammlung, den Aufsichtsrat und den Vorstand. Fakultativ kann als weiteres Kontrollorgan zur Über-

berwachung der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der Aktiengesellschaft auch eine Revisionskommission gegründet werden.

Nach Art. 150 ZGB ist die Aktionärsversammlung das höchste Leitungsorgan einer Aktiengesellschaft, das Grundlagenentscheidungen zu treffen hat. Die Aktionärsversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen. Eine außerordentliche Aktionärsversammlung kann in folgenden Fällen einberufen werden:

- Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft
- Satzungsbestimmungen
- Zum Wohl der Gesellschaft

Die Aktionärsversammlung ist erst dann beschlussfähig, wenn 60% der wahlberechtigten Stimmen anwesend sind. Sie ist berechtigt:

- Satzungsänderungen und Veränderungen zur Höhe des Kapitals durchzuführen (3/4 Mehrheit erforderlich)
- Bestellung der Leitungsorgane der Gesellschaft
- Geschäfte bezüglich der Tochtergesellschaften, Filialen und Repräsentanzen (3/4 Mehrheit erforderlich)
- Beschlussfassung über die Liquidation und die damit in Zusammenhang stehenden Folgen (3/4 Mehrheit erforderlich)
- Jahresabschlussbestätigung
- Bestätigung der Bilanz
- Verfahren der Gewinn- und Verlustverteilung
- Dividendenausschüttung

Ein Aufsichtsrat ist erst ab einer Anzahl von 50 Aktionären zwingend vorgeschrieben. Gemäß Art.160 ZGB kontrolliert der Aufsichtsrat den Vorstand. Allerdings können durch Beschluss der Aktionärsversammlung auch andere Kompetenzen auf den Aufsichtsrat übertragen werden.

Der Vorstand kann als ein Kollegialorgan (Vorstand) oder ein Einzelorgan (Direktor) ausgestaltet werden. Es handelt sich um ein Exekutivorgan, das die Vollziehung der Gesellschafterbeschlüsse gewährleistet und die Aktiengesellschaft nach außen vertritt. Zu den Funktionen des Vorstandes gehören unter anderem:

- Laufende Geschäftserledigung
- Vorbereitung der Wirtschaftspläne
- Vorlage des Jahresberichts und der Bilanz bei der Aktionärsversammlung.

Bei der Revisionskommission handelt es sich um ein weiteres ständiges Kontrollorgan der Aktiengesellschaft, die für die Überprüfung und Überwachung der finanz- und Wirtschaftstätigkeit des Vorstandes zuständig ist.

Repräsentanz

Gem. Art.5 des Gesetzes „Über die Außenwirtschaftstätigkeit“ können ausländische Gesellschaften, die ihre Geschäftstätigkeit in der Ukraine ausüben, Repräsentanzen eröffnen. Repräsentanzen vertreten lediglich die Interessen einer ausländischen Gesellschaft, ohne eine juristische Person zu sein. Somit besteht die Schlüsselfunktion eines Repräsentanzbüros in der Unterstützung bestehender Verträge zwischen dem ausländischen Unternehmen und dem ukrainischen Partner, jedoch nicht in der Verfolgung einer geschäftlichen Tätigkeit im eigenen Namen.

Gem. Art. 4 des Gesetzes „Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen und Privatunternehmen“ unterliegt eine Repräsentanz in der Ukraine der Pflicht zur Registrierung. Bei der Gründung einer Repräsentanz ist diese Gem. Art.5 des Gesetzes „Über die Außenwirtschaftstätigkeit“ bei dem ukrainischen Wirtschaftsministerium zu registrieren. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Registrierung mit Angaben über
 - Namen der Gesellschaft
 - Rechtsform der Gesellschaft
 - Sitz, Adresse, Telefonnummer der Gesellschaft
 - Anzahl der Mitarbeiter der Gesellschaft
 - Gründungsdatum der Gesellschaft
 - Bankverbindung der Gesellschaft
 - voraussichtliche Tätigkeit der Repräsentanz
 - Anzahl der Ausländer, die in der Repräsentanzbeschäftigt werden
- Auszug aus dem Handelsregister
- Bonitätserklärung aus einer Bank
- Vollmacht für den Repräsentanzleiter

Die zur Registrierung einer Repräsentanz erforderlichen Dokumente müssen legalisiert, das bedeutet notariell am Ausstellungsort in der Weise beglaubigt werden, dass sie im internationalen Rechts-

verkehr anerkannt werden. Weiterhin sind die Unterlagen ins Ukrainische zu übersetzen; die Übersetzung ist wiederum notariell zu beglaubigen.

Die Geschäftsführung der Repräsentanz obliegt dem Repräsentanzleiter. Dieser handelt aufgrund der ihm von der ausländischen Muttergesellschaft erteilten, notariell beglaubigten und mit einer Apostille versehenen Vollmacht.

Die Geschäftstätigkeit der Repräsentanz einer ausländischen Firma wird im Falle der Liquidation der ausländischen Gesellschaft, durch den Beschluss der ausländischen Gesellschaft oder durch eine Gerichtsentscheidung beendet.

Abschluss von Verträgen über gemeinsame Tätigkeiten

Gemäß Art. 1130 ZGB können sich Vertragspartner zu einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit zur Erreichung eines bestimmten gesetzlich erlaubten Zwecks zusammenschließen, ohne eine juristische Person zu bilden. Übliche Arten von Verträgen über die gemeinsame Tätigkeiten sind der Vertrag über die einfache Gesellschaft (dies entspricht im deutschen Recht in etwa der Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder der Vertrag über die gemeinsame Investitionstätigkeit. Der Vertrag über die gemeinsame Tätigkeit ist schriftlich abzuschließen, eine notarielle Form ist nicht erforderlich.

Bei dem Vertrag über die einfache Gesellschaft (PrT) verpflichten sich die Parteien, ihre Beiträge zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles zusammenzufassen, Art. 1132 ZGB. Die PrT ist keine juristische Person. Gemäß Art. 1134 ZGB gehören die eigenen Einlagen der Gesellschafter sowie die Ergebnisse der gemeinsamen Tätigkeit als Bruchteilseigentum den Gesellschaftern, soweit etwas anderes nicht festgelegt ist. Jeder Gesellschafter haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus der gemeinschaftlichen Geschäftstätigkeit im Verhältnis zu seiner Sacheinlage. Soweit eine vertragliche Verpflichtung der PrT aus der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit stammt, haften die Gesellschafter gemeinsam.

Ausländische Investoren sind berechtigt, Verträge über die gemeinsame Investitionstätigkeit abzuschließen, Art. 23 „Gesetz über Auslandsinvestitionen“. Ein solcher Vertrag muss beim ukrainischen Wirtschaftsministerium registriert werden. Zur Registrierung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag auf Registrierung des Vertrages
- Original des Vertrages und eine beglaubigte Kopie
- notariell beglaubigte Kopien der Gründungsdokumente der ukrainischen Partnergesellschaft
- Bescheinigung über die Registrierung der ukrainischen Partnergesellschaft
- Auszug aus dem Handelsregister der ausländischen Gesellschaft
- eventuell erforderliche Genehmigungen
- Beleg über die Bezahlung der Registrierungsgebühr
- Informationskarte des Vertrages.

Der einzige Vorteil eines solchen Vertrages besteht darin, dass die Einfuhr von Vermögen in die Ukraine zwecks Investition aufgrund eines solchen Vertrages nicht mit Einfuhrzöllen belegt wird. Bei einem unbefristeten Vertrag über die gemeinsame Investitionstätigkeit hat jede Partei das Recht, diesen jederzeit fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

Arbeitsrecht

Die Aufteilung des ukrainischen Arbeitsrechtes in Individual- und Kollektivarbeitsrecht entspricht der in Deutschland gängigen Zweiteilung. Grundsätzlich ist ein Kollektivvertrag bei jedem Unternehmen, in dem Lohnarbeit durchgeführt wird, abzuschließen. Da jedoch die Gesetzgebung keine Rechtsfolgen für den Nichtabschluss des Kollektivvertrages vorsieht, ist das Kollektivarbeitsrecht für ausländische Investoren in der Praxis von untergeordneter Bedeutung.

Zu beachten ist, dass das ukrainische Arbeitsrecht weitgehend zwingendes Recht ist, so dass Arbeitsverträge keine Regelungen enthalten dürfen, die die gesetzlich festgelegten Mindestrechte der Arbeitnehmer unterschreiten. Abgesehen von wenigen gesetzlich bestimmten Ausnahmen kann ein Individualarbeitsvertrag in der Ukraine sowohl schriftlich als auch mündlich, befristet und unbefristet abgeschlossen werden. Ein befristeter Arbeitsvertrag kommt nur beim Vorliegen von bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Gründen in Betracht.

Ein unbefristeter Arbeitsvertrag kann gemäß Art. 27 des Arbeitskodexes Bestimmungen über die Probezeit beinhalten, deren Dauer für Arbeiter ma-

ximal einen Monat, für andere Arbeitnehmer drei Monate beträgt. Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und anderen Arbeitnehmern richtet sich nach der Art der zu verrichtenden Arbeit und ist im Staatlichen Berufsverzeichnis verankert. Die Regelarbeitszeit in der Ukraine beträgt gemäß Art. 50 des Arbeitskodexes 40 Stunden pro Woche, wobei die Figur eines sog. „nicht normierten Arbeitstages“, bei der der Arbeitnehmer seine Leistung auch außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten erbringen muss, allgemein anerkannt ist. Jeder Arbeitnehmer hat nach Art. 6 Urlaubsgesetz einen Anspruch auf mindestens 24 Tage bezahlten Urlaubs im Jahr. Dieser entsteht aber erst nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Arbeit im Unternehmen.

Barzahlung ist immer noch die häufigste Form der Entrichtung des Arbeitslohnes in der Ukraine. Überstunden sowie Arbeit an Feiertagen und Wochenenden sind doppelt zu vergüten.

Ein Arbeitsverhältnis kann nach ukrainischem Recht vom Arbeitgeber entweder aus betrieblichen, verhaltensbedingten oder aus personenbezogenen Gründen gekündigt werden, wobei der Arbeitnehmer 2 Monate vorher über die Kündigung in Kenntnis gesetzt werden muss. Für Kündigungen durch den Arbeitnehmer ist eine gesetzliche Kündigungsfrist von 2 Wochen bestimmt. Ein bestimmter Grund ist nicht vorgesehen.

Soweit es sich um die Beschäftigung eines ausländischen Mitarbeiters handelt, ist für diesen ein Arbeitsvisum sowie eine Arbeitserlaubnis zu beschaffen. Ein Arbeitsvisum wird auf Grund einer von der Arbeitsbeschaffungsstelle erteilten Arbeitserlaubnis für die Dauer bis zu einem Jahr ausgestellt und kann für ein weiteres Jahr verlängert werden. Für die Erteilung eines Visums ist in der Regel eine Einladung erforderlich. Ausnahmen hiervon können für einen Maximalaufenthalt von sechs Monaten unter Umständen EU-Bürger oder Staatsangehörige aus den USA, Kanada, Türkei und Japan für sich in Anspruch nehmen. Ein Visum kann in diesem Fall auch ohne vorherige Ausstellung einer Einladung erteilt werden.

Bei der Beantragung einer Arbeitserlaubnis für ausländische Mitarbeiter müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis
- Beschreibung der vom ausländischen Mitarbeiter zu erbringenden Arbeit, Begründung einer Notwendigkeit

- Registrierung- und Gründungsurkunden als beglaubigte Kopien
- Persönliche Angaben über den ausländischen Mitarbeiter
- Arbeitsvertrag
- Vollmacht für die Vertretung des ausländischen Mitarbeiters bei der Arbeitsbeschaffungsstelle
- Zeugnisse und andere Urkunden über die Qualifikation des ausländischen Mitarbeiters in Kopie
- Steuerbescheinigung mit der Steuernummer
- Belege über die Entrichtung der für die Erteilung der Arbeitserlaubnis vorgesehenen Gebühr.

Soweit es sich bei dem ausländischen Bürger um einen zukünftigen Mitarbeiter der ausländischen Repräsentanz handelt, ist eine Arbeitserlaubnis nicht erforderlich und wird durch die vom Ministerium für Wirtschaft und europäische Integration für die Dauer von 3 Jahren auszustellenden Dienstkarte ersetzt.

Steuern

Der ausländische Investor sieht sich in der Ukraine mit einem nur schwer zu durchschauendem Steuersystem konfrontiert. Es sind etliche Regelungslücken vorhanden, die die Arbeit mit den Steuergesetzen erheblich erschweren. Zusätzlich fehlt es an der Gerichtspraxis nach den neuen Steuergesetzen, so dass die Entscheidungen über Steuerstreitigkeiten schwer vorauszusehen sind. Allerdings sieht das ukrainische Steuersystem einige Besteuerungsprinzipien vor, die eine gerechte und gleiche Besteuerung gewährleisten sollen (zum Beispiel das Rückwirkungsverbot der Gesetze und der Vorrang der internationalen Steuergesetze).

Das ukrainische Steuersystem kennt landesweite und regionale Steuern, wobei die nationalen Steuern von größerer Bedeutung sind. Die wichtigsten regionalen Steuern sind die Werbe- und Kommunalsteuer, wobei die regionalen Steuerabgaben in der Höhe weit unter den nationalen Steuern liegen. Zu den auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlich erhobenen Steuern gehören unter anderem:

- Gewinnsteuer von Unternehmen
- Einkommenssteuer von natürlichen Personen
- Mehrwertsteuer

- Verbrauchssteuern
- Bodensteuer
- Gewerbesteuer
- Zölle
- Beiträge für Emissionen.

Eine der bedeutsamsten Steuerarten für ausländische Investoren ist die Gewinnsteuer für Unternehmen, der sowohl ukrainische als auch ausländische Unternehmen mit einem Satz von 25 % unterliegen, soweit sie in der Ukraine Einkommen aus Betriebsstätten oder Einkommen aus ukrainischen Quellen erzielen. Vereinfacht gesagt wird der Gesamtbetrag der geschäftsbezogenen Einkünfte um den Gesamtbetrag der geschäftsbezogenen Ausgaben und die Amortisationskosten reduziert. Eine detaillierte Darstellung des Berechnungsverfahrens für die Feststellung des zu versteuernden Gewinns kann im Rahmen dieser Ausführungen nicht aufgezeigt werden.

Dividendenausschüttungen ukrainischer Gesellschaften an ausländische Unternehmen werden mit 15% besteuert, ebenso Zahlungen aus Zinsen und Lizenzen.

Der Mehrwertsteuersatz wurde von dem ukrainischen Gesetzgeber auf 20% festgelegt. Nach Art. 3 des „Gesetzes über die Mehrwertsteuer“ sind Steuern für die folgenden Handlungen zu entrichten:

- Die Einfuhr von Waren in die Ukraine und die Annahme von Dienstleistungen für ihren Verbrauch in der Ukraine
- Die Ausfuhr von Waren aus der Ukraine und die Erbringung von Dienstleistungen für ihren Verbrauch außerhalb der Ukraine
- Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen in der Ukraine

Als Steuerzahler für die Mehrwertsteuer kommen juristische und natürliche Personen, in Betracht die:

- Waren in die Ukraine importieren
- Waren in der Ukraine verkaufen
- Eine Gesamtsumme der mehrwertsteuerpflichtigen Geschäfte im Jahr von mindestens 3.600 steuerfreien Mindestlöhnen (ca. 9.500,- Euro) haben
- Als Nichtresidenten Leistungen an Privatunternehmer oder andere juristische Personen erbringen, die für die Nutzung in der Ukraine bestimmt sind

Zur Festsetzung der an den Staat abzuführenden Mehrwertsteuer hat der Steuerzahler eine Mehrwertsteuerberechnung durchzuführen, die der in Deutschland geltenden Vorsteueranmeldung ähnlich ist. Soweit es sich um Produkte handelt, die Äthylalkohol/Alkohol oder Erdöl enthalten sowie bei Bier, Tabakwaren und Kraftfahrzeugen sind von Unternehmen auch Akzise (Verbrauchssteuern) zu entrichten.

In Bezug auf die natürlichen Personen gibt es erhebliche Unterschiede. Nicht ansässige natürliche Personen sind beschränkt einkommensteuerverpflichtigt und werden für ihre in der Ukraine erzielten Gewinne mit einem Steuersatz in Höhe von 26% belegt. Erhebliche Vorteile haben Ausländer, die als natürliche Personen in der Ukraine beschäftigt werden, sich innerhalb eines Kalenderjahres 183 Tage und mehr in der Ukraine aufhalten und somit als Steuerresidenten gelten. Die Einkünfte der steueransässigen natürlichen Personen werden gemäß Art. 22 Einkommenssteuergesetz einheitlich nur mit 13% besteuert.

Für Kleinunternehmen und Privatunternehmer besteht eine Möglichkeit, die vereinfachte Besteuerung auszuwählen. Das bedeutet, dass der Steuerzahler lediglich eine Einheitssteuer zahlt und im Weiteren von folgenden Steuern befreit wird:

- Mehrwertsteuer bei einem Steuersatz von 10%
- Einkommenssteuer für natürliche Personen
- Abgaben zur Rentenversicherung
- Bodensteuer
- Unternehmenssteuer.

Um die Möglichkeit einer vereinfachten Besteuerung wählen zu können, dürfen Unternehmen nicht mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen und einen maximalen Jahresumsatz von 1 Mio. Hryvna (160.000,- Euro) haben.

Privatunternehmer dürfen nicht mehr als 10 Angestellte beschäftigen und einen maximalen Jahresumsatz von 500.000,- (80.000,- Euro) haben. Nach dem vereinfachten Besteuerungssystem kann der Steuerzahler zwischen 6% (soweit Mehrwertsteuer entrichtet wird) und 10% des Jahresumsatzes (soweit keine Mehrwertsteuer entrichtet wird) wählen.

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,

Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers

Hannover · Göttingen · Brüssel

Member of ALLIURIS INTERNATIONAL A.S.B.L., Brüssel

Luisenstr. 5, D – 30159 Hannover

Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10

Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D), unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Advocat (RUS); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Cem Korkmaz, Rechtsanwalt (D); Dr. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Rosa Velarde, Abogada (PER); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/ SG).

KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information

Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,

Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60

eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.